

SATZUNG des **BOWLING-SPORT-VEREINS 1970 AUGSBURG e. V.**

§ 01 Name und Sitz

01. Der Verein führt den Namen "Bowling-Sport-Verein 1970 Augsburg e.V." (BSVA) und ist ein in das Vereinsregister des Registergerichtes Augsburg beim Amtsgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen VR 1036 eingetragener Verein.
02. Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 02 Dachorganisationen

01. Der Bowling-Sport-Verein 1970 Augsburg e.V. ist Mitglied des "Bayerischen Landessportverbandes e.V." (BLSV), des "Bayerischen Sportkeglerverbandes e.V. (BSKV) im Bayerischen Landessportverband e.V.", des "Deutschen Keglerbundes e.V." (DKB) und erkennt deren Satzungen an.

§ 03 Zweck, Ziel und Aufgaben

01. Der BSVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§ 52 AO 1977), um die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege und Förderung des Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport sinnvoll zu fördern.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
02. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Niemand wird aufgrund von Hautfarbe oder nationaler Herkunft bezüglich der Mitgliedschaftseignung benachteiligt.
03. Der BSVA bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes. Besonders setzt er sich für die Betreuung der Jugend ein. Er wird sowohl bestrebt sein, aus seinen Reihen sportliche Führungs- und Lehrkräfte auszubilden zu lassen, als auch die Errichtung und Erhaltung von sportgerechten Bowlingbahnanlagen zu erreichen.
04. Der BSVA ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
05. Mittel des BSVA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
06. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

01. Art der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Clubs
- c) Vereine mit Bowlingabteilungen
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) passive Mitglieder

02. Kennzeichnung der Mitglieder

a) Als Einzelmitglied gilt, wer nicht einem Club oder einem Verein mit Bowlingabteilung angehört, aber sonst am bowlsportlichen Betrieb des BSV Augsburg teilnimmt.

b) Clubs

Clubs sind Zusammenschlüsse von BSVA-Mitgliedern zum Zweck der Teilnahme am Ligenspielbetrieb des DKB Sektion Bowling. Der Club ist innerhalb des Vereins selbständig. Er ist an die Vereinssatzung gebunden und wird rechtlich vom BSVA vertreten.

Er muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Verliert ein Club während seines Bestehens so viele Mitglieder, daß er die vorausgesetzte Mindestzahl unterschreitet, so wird der Vorstand des BSVA während dieser Zeit bemüht sein, dem betreffenden Club zu seinem Fortbestand neue Mitglieder zuzuführen, um damit das Bestreben des DKB, der Sektion und der Vereine selbst, neue Mitglieder dem Gesamtverband zuzuführen, zu unterstützen. Sollte dies nicht möglich sein, geht die Vorstandsfunktion dieses Clubs vorläufig auf die Vereinsführung über. Diese hat innerhalb des Clubs dieselben Rechte und Pflichten, wie sie ihr nach dieser Satzung gegenüber dem BSVA zustehen. Die Vereinsleitung und der Clubausschuss des BSVA entscheiden dann über das weitere Schicksal des betreffenden Clubs.

c) Vereine mit Bowlingabteilungen

Für Vereine mit Bowlingabteilungen gilt sinngemäß dasselbe wie für die Clubs. Jedoch können solche Bowlingabteilungen auch aus mehreren Clubs bestehen.

d) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird einzelnen Mitgliedern für besondere Verdienste um den BSVA verliehen und zwar von der Mitgliederversammlung des BSVA auf Vorschlag des Vorstandes.

e) fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des BSVA weit über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen.

f) passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den BSVA durch ihre Beitragszahlung. Sie sind nicht berechtigt, am Sportbetrieb teilzunehmen.

03. Aufnahmeverfahren

a) Mitglied des BSVA kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

erforderlich.

Der Vorstand entscheidet spätestens innerhalb 6 Wochen über die Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags.

Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Mit dem Aufnahmeantrag anerkennt das neue Mitglied schriftlich die Satzung des BSVA und seiner übergeordneten Organisationen.
- c) Jedem neuen Mitglied wird nach seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Satzung ausgehändigt, damit es sich Kenntnis über Ziel und Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie über die Organe des Vereins verschaffen kann.

04. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BSVA endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
Dieser ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären und kann nur mit einer 6-wöchigen Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- b) Auflösung
Mit der Auflösung des Vereins verlieren die Mitglieder die Mitgliedschaft im BSKV und im DKB.
- c) mit Löschung der übergeordneten Dachorganisationen (§ 2) im Vereinsregister.
- d) Ausschluss
Mitglieder oder Clubs können durch den Vereinsausschuss des BSVA aus diesem ausgeschlossen werden:
 - > wenn die satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder grob verletzt werden und die Verletzung trotz der vom Vorstand erfolgten schriftlichen, unter Androhung des Ausschlusses, Abmahnung fortgesetzt werden.
 - > wenn in grober Weise und schuldhaft das Ansehen des BSVA geschädigt wird, oder gegen die Interessen und Bestrebungen des Vereins verstößen wird.
 - > Wenn unsportliches Verhalten vorliegt (gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV und des DKB, sowie der Sportordnung; Stand v. 27.02.1977 bzw. April 1980).
 - > wenn Weisungen des BSVA oder der übergeordneten Dachorganisationen nicht befolgt werden.
 - > wenn die obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen ausgesprochenen Ausschluß ist binnen 2 Wochen ein schriftlich an den Vereinsausschuss einzureichender

Einspruch zulässig, welcher Anspruch auf umgehende Behandlung hat. Über den Einspruch hat der Clubausschuss nach einer angemessenen Zeit der Überprüfung desselben zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte der Mitgliedschaft auf jeden Fall. Die Entscheidung des Clubausschusses ist bezüglich des Ausschlusses endgültig. Der Ausschluß wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

05. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann auch eine andere Strafe nach § 17 dieser Satzung ausgesprochen werden.

06. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Über die Wiederaufnahme, die als solche zu kennzeichnen und wie eine Neuaufnahme einzureichen ist, entscheidet der Vereinsausschuss des BSVA.

§ 05 Geschäftsjahr

01. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt somit am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 06 Pflichten der Mitglieder

01. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied fortan eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist vor Beginn des Geschäftsjahres für das kommende Jahr zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vereinsausschuss, die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgelegt. Daneben können vom Vereinsausschuss noch besondere Gebühren wie Startgelder, Schiedsrichter- und Ligaleiterumlagen u.ä. erhoben werden. Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
02. Alle Mitglieder haben im Verhältnis zu ihrer Teilnahme am Spielbetrieb des BSVA und seiner Mitglieder auch organisatorische Aufgaben zu übernehmen. Ein entsprechender Schlüssel wird jedes Jahr vom Vereinsausschuss erstellt und ist für alle Mitglieder verbindlich. Eine Nichtübernahme von zugeteilten Aufgaben gilt als Vergehen gegen die Satzung des BSVA.

§ 07 Rechte der Mitglieder

01. Der BSVA ist der organisierte Zusammenschluss seiner sämtlichen Mitglieder. Innerhalb ihres Bereiches sind diese für alle mit der Pflege des Bowlingsports zusammenhängende Fragen durch eigene Satzung und Ordnungen zuständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der übergeordneten Dachorganisationen vorbehalten sind. Sie sind ferner berechtigt:
 - > an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - > Anträge zu diesen einzureichen,
 - > an der Beschlussfassung derselben mitzuwirken,
 - > ihr Stimmrecht auszuüben,
 - > an allen sportlichen Veranstaltungen, die vom DKB bzw. vom BSVA genehmigt sind, teilzunehmen und
 - > alle Einrichtungen und Anlagen des DKB in dem in der Satzung und den Ordnungen

bestimmten Umfang zu benutzen.

Außerdem sind Einzelclubs und Vereine durch ihre Mitgliedschaft im BSKV berechtigt, durch Delegierte an der Mitgliederhauptversammlung des BSKV und an den ordentlichen Bezirkstagen teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte auszuüben.

§ 08 Stimmrecht und Wählbarkeit

01. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
02. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
03. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 09 Organe des Vereins

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| a) die Mitgliederversammlung | d) besondere Vertreter |
| b) der Vereinsausschuss | e) der Clubausschuss |
| c) der Vorstand | f) der Satzungsausschuss |

§ 10 Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über Angelegenheiten der inneren Ordnung im Verein zu befinden. Ihr allein obliegt die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der administrativen Organe des Vereins und die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks. In der Mitgliederversammlung formt sich durch Antragseinbringung, Beschlussfassung und Stimmabgabe der Mitglieder der Gesamtwillen des Vereins.
02. Kein Weisungsrecht hat die Mitgliederversammlung dagegen in bestimmten Angelegenheiten, für die die Vorstandschaft nach der Satzung allein zuständig ist. Sie kann lediglich durch Empfehlung, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, Einfluss auf die Entscheidung nehmen.
03. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Verteilung dieser Einladung erfolgt über die Clubs und Bowlingabteilungen anderer Vereine, die die Weitergabe an die betreffenden Mitglieder sicher zustellen haben. Alle anderen Mitglieder werden vom Vorstand direkt eingeladen.
04. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzube-

rufen, wenn

- a) Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließen,
- b) mindestens ein Viertel alle Mitglieder dies verlangen,
- c) es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

05. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
06. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der übrigen Vereinsausschussmitglieder
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende AnträgeDie Punkte d) und e) kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes oder Revisors abläuft bzw. wenn eine solche Position nicht besetzt ist.
07. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei mehreren Kandidaten treten im zweiten Wahlgang nur noch die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
08. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 11 Vereinsausschuss

01. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Dabei deckt sich eine Amtsperiode mit zwei Geschäftsjahren. Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden.
02. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - g) der Jugendwart
 - h) der 1. Kassenwart

- c) besondere Vertreter
- d) der Pressewart
- e) der 1. Sportwart
- f) der 2. Sportwart
- i) der 2. Kassenwart
- k) der Schriftführer
- l) Beisitzer

Dabei können niemals mehrere Ämter auf eine Person übertragen werden. Der Vereinsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer als weitere Vereinsausschussmitglieder bestimmen oder für Ausschussmitglieder, die während einer Amtsperiode ausscheiden, Ersatzmitglieder bestellen. Für die Besetzung einer solchen Position geht das Stimmrecht derselben auf die Vertreterperson über. Gleiches gilt, im Bezug auf das Stimmrecht, für Beisitzer.

03. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss ist für die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand zuständig. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt an Stelle dieser oder bis zu deren Entscheidung über alle im laufenden Geschäftsjahr auftretenden Angelegenheiten, welche durch die Mitgliederversammlung nicht geregelt wurden. Dabei bestimmt sich die Beschlussfassung dieses Organs ausschließlich nach der Satzung, insbesondere bei § 4, Punkt 4 d. Es darf nicht gegen den Willen der Mehrheit der Mitgliederversammlung verstößen werden.

Die einzelnen Ausschussmitglieder haben die ihnen gemäß der Satzung im Innenverhältnis, d. h. innerhalb des Vereins, übertragenen Funktionen für die laufende Vereinsarbeit wie folgt wahrzunehmen:

- a) Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Jedoch bedarf die Vertretung im Außenverhältnis in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

 - > zu Grundstücksgeschäften,
 - > zur Kreditaufnahme ab 3.000,-- DM,
 - > zur Anstellung leitender Vereinsbediensteter,
 - > zur Führung von Prozessen ab einem Streitwert von 3.000,-- DM,
 - > zum Abschluss eines Vergleiches in einem solchen Prozess,
 - > hinsichtlich der Verwendung von Überschüssen der Jahresrechnung,
 - > zur Entschließung über die Annahme von solchen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, die mit besonderen Bedingungen, Auflagen und Lasten verbunden sind,
 - > sowie über die Angliederung an andere Verbände.

Der Vorsitzende wird mit der Führung der Vereinsgeschäfte betraut. Zur Erledigung einzelner Aufgaben ist es ihm gestattet, Hilfspersonen heranzuziehen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss und kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

b) stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis gleichberechtigt. Im Außenverhältnis sind die in a) enthaltenen Auflagen für ihn ebenfalls verbindlich.

c) besondere Vertreter

Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf besondere Vertreter mit begrenzter Zuständigkeit als zusätzliches Organ desselben bestimmen. In den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen haben die besonderen Vertreter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, die nach außen für den Verein handeln und im Innenverhältnis die Vereinsgeschäfte zu führen haben. Der Umfang der Vertretungsmacht in dem zugewiesenen Geschäftsbereich mit Wirkung gegen Dritte wird bei der Wahl des besonderen Vertreters von der Mitgliederversammlung protokollarisch festgelegt und muss beim zuständigen Registergericht als Nachtrag zur Satzung angemeldet werden.

d) Pressewart

Der Pressewart ist Informant und Verbindungsmann zur allgemeinen Presse, zur Fachpresse sowie zu Rundfunk und Fernsehen. Die Mitglieder des BSVA haben ihn über die sportlichen Ereignisse zu informieren. Er ist federführend bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Verein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich auszuführen. Gelder, die aufgrund der Pressearbeit eingehen, sind dem BSVA zur Verfügung zu stellen.

e) 1. Sportwart

Der 1. Sportwart ist zuständig für den Spielbetrieb sowie für alle sportlichen Belange und Veranstaltungen im Bereich des BSVA. Bei ihm sind alle Veranstaltungen anzumelden, damit er sie in seinem Kompetenzbereich genehmigt bzw. an die zuständige Stelle weiterleiten kann.

f) 2. Sportwart

Der 2. Sportwart unterstützt den 1. Sportwart und vertritt diesen. Eine genaue Aufgabenteilung wird jeweils vom Vereinsausschuss vorgenommen.

g) Jugendwart

Der Jugendwart ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen sowie für alle weiteren Belange der Jugendlichen des BSVA.

h) 1. Kassenwart

Der 1. Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins.

i) 2. Kassenwart

Bei Bedarf kann ein 2. Kassenwart von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine genaue Aufgabeneinteilung wird protokollarisch bestimmt.

k) Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die erforderlichen Protokolle der Sitzungen an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

l) Beisitzer

Für bestimmte Aufgaben kann der Vereinsausschuss Beisitzer als weitere Vereinsausschussmitglieder bestellen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Vorstand

01. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den BSVA nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Jedoch ist der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte, wie in § 11 Punkt a dieser Satzung bestimmt, beschränkt. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes gleichberechtigt. Nach Neuwahlen oder bei personellen Veränderungen innerhalb des Vorstandes wird die Verteilung der Aufgaben desselben protokollarisch festgelegt.
02. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Für das Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 11.2 letzter Satz.

§ 13 Clubausschuss

01. Jeder Club des BSVA wählt aus seinen Reihen einen Vertreter für die Mitwirkung im Clubausschuss. Die Mitgliederzahl dieses Ausschusses entspricht der Anzahl der Clubs innerhalb des Vereins. Der Clubausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst, jedes seiner Mitglieder hat gleiches Stimmrecht.
02. Jedes Mitglied sowie jeder Club des BSVA haben das Recht, diesen Ausschuss anzurufen, wenn sie gegen einen Beschluss der Vereinsorgane Einspruch erheben oder Streitfragen innerhalb des Vereins oder des Clubs klären wollen.
03. Über Einspruch gegen den Clubausschuss selbst entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des Ausschusses sind bis dahin zu befolgen.
04. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Clubausschusses erteilt werden.

§ 14 Satzungsausschuss

01. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder des Satzungsausschusses auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
02. Der Satzungsausschuss arbeitet Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen aus bzw. überprüft aus Mitgliederkreisen eingehende Anträge.
03. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten, damit der Text mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung versandt werden kann.

§ 15 Revisoren

01. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Revisoren, die für alle Prüfungsbelange des Vereins zuständig sind. Dabei dürfen diese nicht Mitglied eines Ausschusses sein. Ein Revisor kann hintereinander nur für 2 Wahlperioden gewählt werden. Die Amtsperiode der Revisoren regelt sich nach § 11.1 dieser Satzung.
02. Die Revisoren sollen das Vereinsgeschehen nach eigenem Ermessen - unverhofft und ohne Ankündigung - laufend überprüfen. Der Vorstand ist berechtigt, diese von sich aus zur Prüfung eines Vereinsbelanges innerhalb eines Geschäftsjahres zu veranlassen. Den Revisoren obliegt insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses. Weiterhin sollen sie die Durchführung der Vereinsordnungen, sowie die Aufgabenerfüllung der Ausschüsse kontrollieren.
03. Dem Vereinsausschuss geben die Revisoren Zwischenberichte, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Sie haben gemäß § 10 Punkt 4 c dieser Satzung das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, um damit nötigenfalls gegen aufgedeckte Fehler vorgehen zu können.

§ 16 Protokoll

01. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Ausschüsse sowie sonstiger mit dem Vereinsgeschehen zusammenhängender Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dies ist innerhalb 2 Wochen den Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten. Eine Abschrift des Protokolls wird den Mitgliedern des BSAV zur Kenntnisnahme an geeigneter Stelle bekanntgegeben.
02. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 17 Vereinsstrafen

01. Neben dem in § 4 dieser Satzung festgelegten Vereinsausschluss kann der Vereinsausschuss bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 4, Punkt 4 d je nach der Schwere folgende Strafen aussprechen:

- a) Geldstrafen bis zu einer Höhe des zweifachen Jahresbeitrages
- b) Verbot der Ausübung von Ehrenämtern und Funktionen innerhalb des BSVA bis auf maximal 2 Jahre
- c) Spielsperre
 - 1. für bestimmte Veranstaltungen
 - 2. für alle DKB-genehmigten Veranstaltungen

Eine Spielsperre kann höchstens für die Dauer eines Jahres (=12 Monate) ausgesprochen werden.

Die Androhung einer Strafe ist ebenfalls möglich.

Einspruchmöglichkeiten sind wie bei § 4, Punkt 4 d sowie an den Landessportausschuss des BSKV, Sparte Bowling gegeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
02. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vereinsausschuss mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der voll stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen.
03. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
04. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
05. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
06. Im Falle der Auflösung ist Liquidator der Vorstand, falls die Mitglieder nichts anderes bestimmen.
07. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.09.1981 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des BSVA ausser Kraft.

Augsburg, den 18.09.1981

gez. Wolfgang Henneberger
(Vorsitzender)

gez. Angelika Folgmann
(stellvertretende Vorsitzende)

gez. Helga Hochhuber
(Schriftführerin)